



“Förder- und Freundeskreis der Grundschule Rupprechtschule Ludwigshafen/Rh. e.V.“

Satzung

Sämtliche in dieser Satzung aufgeführten Positionen/Ämter beziehen sich auf alle Geschlechtsformen, d. h. sie können weiblich, männlich oder divers besetzt werden. Die in dieser Satzung verwendete männliche Sprachform wurde lediglich aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

§ 1

Der Verein führt den Namen “Förder- und Freundeskreis der Grundschule Rupprechtschule Ludwigshafen/Rh. e.V.” und hat seinen Sitz in Ludwigshafen-Friesenheim.
Die Anschrift lautet: Grundschule Rupprechtschule - Förder- und Freundeskreis der Grundschule Rupprechtschule Ludwigshafen/Rh. e.V., Nietzschestr. 30, 67063 Ludwigshafen.
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen eingetragen.

§ 2 (Sinn und Zweck)

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Rupprechtschule. Der Zweck des Vereins soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) die Förderung der Darstellung der Schule nach außen
 - b) die zusätzliche Anschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, von Lern- und Arbeitsmitteln sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
 - c) die Unterstützung der Eingliederung neuer Schüler/-innen
 - d) Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen oder zur Ausgestaltung der Schulräume sowie des Aussengeländes.
2. Beschaffte Sachmittel können durch Beschluß des Vorstands und nach Absprache mit der Schulleitung der Schule sofort übereignet werden.
3. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß § 14 dieser Satzung verteilt.

§ 4 (Mitglieder und Mitgliedschaft)

1. Mitglieder des Vereins können alle Erwachsenen ab 18 Jahren sowie juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen wollen.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung jeweils zum Ende des Schuljahres
 - b) durch Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person
 - c) durch Ausschluß, wenn ein Mitglied gegen die Satzungen verstößt, sich vereinschädigend verhält oder seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
 - d) wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist.Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf Erstattung von entrichteten Beiträgen.

§ 5 (Mitgliedsbeiträge)

1. Die Mitglieder zahlen einen Mindestbeitrag, der jährlich oder in Teilbeträgen von mindestens einem Vierteljahresbeitrag gezahlt werden kann. Eine Beitragszahlung über diesen Mindestbeitrag hinaus steht jedem Mitglied frei.
2. Unabhängig von der Mitgliedschaft können zur Förderung der Ziele des Vereins Spenden eingebracht werden.

§ 6 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 (Der Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) einem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) einem Schriftführer,
 - c) einem Schatzmeister,
 - d) einem Beisitzer.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Bestellung eines Nachfolgers eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgt für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet ab dem Tag seiner Bestellung.

2. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder allein ist vertretungsberechtigt.
3. Der Schatzmeister hat die Kasse zu führen, den Eingang der Beiträge zu kontrollieren und die Sachwerte zu verwalten. Er verfügt zusammen mit dem 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter über Bankvollmacht und über dringende Sofortmaßnahmen.
4. Der Vorstand beschließt über alle laufenden Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen dieser Satzung oder des Gesetzes zuständig ist.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Auf Anordnung des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung des stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden, können Vorstandssitzungen auch im Wege der Video- und/oder Telefonkonferenz oder als Präsenzsitzungen unter Teilnahme einzelner per Video- oder Telefonkonferenz zugeschalteter Vorstandsmitglieder abgehalten werden.

§ 8 (Aufgaben des Vorstandes)

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über die Verwendung der Finanz- und Sachmittel sowie Spenden in Absprache mit der Schulleitung mit einfacher Mehrheit. Ihm obliegt ferner die Einberufung der Mitgliederversammlung.

§ 9 (Die Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist jährlich einmal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich 2 Wochen vor dem Versammlungstermin.
2. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts
 - b) Entgegennahme des Kassenberichts
 - c) Entlastung zu a) und b)
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Beschlußfassung über Satzungsänderungen mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden
 - f) Festsetzung der Mindestmitgliederbeiträge
7. Die Mitgliederversammlung gibt dem Vorstand in freier Aussprache Anregungen für seine Tätigkeit.
8. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 (Wahlen)

1. Die Wahlen sind geheim durch schriftliche Stimmabgabe durchzuführen. Auf Antrag können sie durch Handzeichen erfolgen.
2. Wählbar sind alle in der Versammlung anwesenden Mitglieder oder Mitglieder, die sich im Vorfeld schriftlich dazu bereit erklärt haben.
3. Wahlleiter ist der jeweils amtierende 1. oder 2. Vorsitzende.

§ 11 (Rechnungslegung)

Die Kasse ist vom gewählten Kassenprüfer zu prüfen und gegenzuzeichnen. Der Prüfer wird in jeder Jahresmitgliederversammlung für das kommende Geschäftsjahr gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

§ 12 (Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr jeweils von Beginn zu Beginn.

§ 13 (Sitzungsprotokolle)

Über die Sitzungen der Vereinsorgane und die gefaßten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Versammlung zur Auflösung ist beschlußfähig, wenn $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Der Antrag bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Versammlung. Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine neue Versammlung vom Vorstand einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig, die $\frac{3}{4}$ Mehrheit bleibt erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Ludwigshafen am Rhein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zugunsten der Grundschule Rupprechtschule zu verwenden hat. Eine zwischenzeitliche Namensänderung der Schule ist unbedeutend. Die Bankvollmacht geht mit dem Tage der Auflösung an den Schulleiter über, die vorhandenen Sachmittel sind dem Schulleiter binnen 14 Tagen auszuhändigen.

Ludwigshafen, den 23. September 2022